

Damit sind alle Argumente zu einer möglichen Deutung als Beneficiarier-Posten angesprochen. Nach Abwägung der Hinweise pro und contra kommen wir zum Schluss, dass nach heutigem Wissensstand die Interpretation der Gebäudegruppe in Wetzikon als militärische Strassenstation klar abzulehnen ist.

## VI Zusammenfassung (Daniel Käch, Ines Winet)

Obwohl die Fundstelle in Wetzikon seit dem späten 18. Jh. bekannt ist, beruht das Wissen zur römischen Gebäudegruppe fast ausschliesslich auf den Ausgrabungen der letzten 20 Jahre.

Der römische Gebäudekomplex setzt sich aus den fünf Steinbauten A bis E zusammen. Hinzu kommen einzelne isolierte Befunde an der Tösstalstrasse. Trotz umfassender und grossräumiger Suche nach weiteren Resten konnten keine weiteren Gebäude aufgedeckt werden, sodass wir davon ausgehen, dass der gesamte Bestand der Anlage erfasst ist. Die nachgewiesenen Bauten liegen auf einem grossen, vom Chämtnerbach und dem Walenbach gebildeten Bachschuttkegel in einem überschwemmungsgefährdeten Areal.

Gebäude A darf aufgrund der Dimensionen und der Ausstattung mit Wandmalereien und Mörtelböden sicher als Zentrum der Anlage angesprochen werden. Bau B war vermutlich zweistöckig, wobei das Erdgeschoss allenfalls als Stall und das Obergeschoss möglicherweise als Speicher- oder Lagerraum genutzt wurde. In den Gebäuden C und E dürften Badeanlagen untergebracht gewesen sein, Bau D schliesslich war vermutlich ein Wohnbau.

Die früheste Bebauung lässt sich in Gebäude A fassen, sie setzt um die Mitte des 1. Jh. ein. Es handelt sich dabei um Ständerbauten, deren Wände aus Fachwerk teilweise auf Mauersockeln ruhten, sowie um Pfostenbauten. Beim Gebäude D und in den Feldern 10–12 südlich davon fanden sich zwar keine Befunde, aber reichlich Fundmaterial aus dieser Zeit.

Die Baugeschichte lässt sich nur bei den Gebäuden A und D rekonstruieren. Gebäude A wurde um 100 n.Chr. teilweise in Stein gebaut. Rund eine Generation später erfolgte eine grosse Umgestaltung, wodurch der Bau im Grossen und Ganzen bereits sein endgültiges Erscheinungsbild erhielt. Vermutlich zerstörten zwei Brände Gebäude A um 250 bzw. nach 270 n.Chr. Bau D, dessen Errichtung sich nicht genauer als ins 1./2. Jh. datieren lässt, wurde nach 250 n.Chr. ebenfalls durch ein Feuer zerstört. Nach dem Brand lässt sich hier noch eine kurzzeitige Nutzung des Gebäudes feststellen.

Im 4. Jh. wurde ein auf das ehemalige Gebäude A zulaufender Weg erneuert oder gar erst dann angelegt. Die vereinzelt Münzen aus der 1. Hälfte des 4. Jh. bei Bau A bzw. nördlich davon dürften auf eine nicht näher benennbare Siedlungsaktivität hinweisen.

Aufgrund der isolierten Lage der Bauten und ihrer Nutzung ist davon auszugehen, dass es sich bei der Gebäu-

degruppe weder um einen Vicus noch um einen Gutshof handelt. Auffällig sind insbesondere die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet sowie das weitgehende Fehlen von landwirtschaftlich genutzten Bauten. Mit der hier postulierten Deutung als Raststation (*mansio* oder dergleichen) lassen sich diese Umstände unseres Erachtens bestens in Einklang bringen. Denn einerseits werden solche Infrastrukturbauten in bestimmten Abständen angelegt, was erklären dürfte, weshalb die Gebäude gerade auf einem Bachschuttkegel errichtet wurden. Andererseits sprechen diverse Argumente klar gegen eine alternative Deutung als Gewerbebetrieb, Tempelareal oder Gutshof.

Bei den Raststätten handelt es sich um eine baulich wenig einheitliche Gruppe mit zudem kaum sicher benennbaren Vertretern. Argumente für diese Identifikation können sein: die «rechtliche Gleichrangigkeit» zwischen der Strasse und den daran anstossenden Gebäuden, die Nähe zur Strasse, eine spezielle Zusammensetzung der Keramik oder das Auftreten von Wagenbestandteilen. Einige Raststationen, aber längst nicht alle, zeigen zudem einen bestimmten Bautypus: Drei um einen Hof gruppierte Gebäudeflügel. In diese Kategorie gehört wohl auch Gebäude A in Wetzikon.

Die von Kempraten nach Norden führende Strasse konnte bisher nicht zweifelsfrei ermittelt werden, sie dürfte sich aber unter der heutigen Kindergartenstrasse befunden haben, d.h. sie hat die Gebäudegruppe durchquert.

Ob es sich bei der Anlage um eine zum *cursus publicus* gehörige Raststation handelt oder um eine privat geführte Raststätte, lässt sich aus dem Befund nicht erschliessen.